

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. bis Mi. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 17

05. Oktober 2011

40. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

	Seite:
1. Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 05.09.2011 zwischen den Gemeinden Haibach und Rattiszell zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Herrnsfehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell vom 08.09.2011	125 - 128
2. Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG); Ökologische Verbesserung des Hahnengrabens Fl.Nr. 1219/3 Gemarkung Parkstetten) durch Uferabflachungen, Uferaufweitungen und –einengungen auf Fl.Nrn. 1888 und 1881/1 der Gemarkung Parkstetten durch die Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365 Parkstetten	129
3. Manövermeldung	130/131

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 **Fax:** 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

21-8630/3

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);
Amtliche Bekanntmachung der Zweckvereinbarung vom 05.09.2011 zwischen den
Gemeinden Haibach und Rattiszell zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile
Herrnfehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell vom
08.09.2011**

Die Gemeinden Haibach und Rattiszell haben eine Zweckvereinbarung zur Wasserversorgung der Ortsteile Herrnfehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell, abgeschlossen. Die Genehmigung gem. Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 12 Abs. 2 KommZG wurde mit Schreiben des Landratsamtes Straubing-Bogen vom 08.09.2011 Nr. 21 - 8630/3 erteilt. Die Zweckvereinbarung und die Genehmigung werden hiermit gem. Art. 13 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

**I.
Zweckvereinbarung
zwischen der Gemeinde Haibach und der Gemeinde Rattiszell
zur öffentlichen Wasserversorgung der Ortsteile Herrnfehlburg, Oberweinberg und
Unterweinberg**

Zum Zwecke der Wasserversorgung wird

zwischen

der Gemeinde Haibach, Schulstraße 1, 94353 Haibach,
vertreten durch 1. Bürgermeister Alois Rainer

und der

der Gemeinde Rattiszell, Straubinger Straße 18, 94375 Stallwang,
vertreten durch den 1. Bürgermeister Manfred Reiner

gemäß Art. 8 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) folgende
Zweckvereinbarung geschlossen.

Die rechtsaufsichtliche Genehmigung erfolgte mit Schreiben des Landratsamtes
Straubing-Bogen vom 08.09.2011
Az: 21-8630/3

§ 1 Übertragung von Aufgaben

- (1) Die Gemeinde Rattiszell überträgt der Gemeinde Haibach die Aufgaben der öffentlichen Wasserversorgung für die Gemeindeteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg der Gemeinde Rattiszell.
- (2) Der Umfang des grundsätzlichen Versorgungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan, der Bestandteil dieser Zweckvereinbarung ist.

§ 2 Übertragung von Befugnissen

- (1) Neben dem Übergang der notwendigen Befugnisse nach Art. 8 Abs. 1 und 2 KommZG für die Erfüllung der Aufgabe nach § 1, überträgt die Gemeinde Rattiszell gemäß Art. 11 KommZG auch das Recht, erforderliche Rechtsvorschriften zu erlassen und die zu ihrer Durchführung notwendigen Maßnahmen zu treffen.
- (2) Gleichzeitig wird vereinbart, dass mit Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung die Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haibach vom 01.09.2004 (WAS) und die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Haibach vom 01.09.2004 (BGS-WAS), geändert mit 1.Änderungssatzung vom 29.01.2009, der Gemeinde Haibach unmittelbar im Versorgungsgebiet Anwendung findet.

§ 3 Dauer der Zweckvereinbarung, Kündigung, Auseinandersetzung

- (1) Diese Zweckvereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jedem Vertragspartner unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren, jeweils zum 31.12. eines Jahres, schriftlich gekündigt werden.
- (2) Das Recht zu einer außerordentlichen Kündigung bleibt vorbehalten. Eine außerordentliche Kündigung ist insbesondere dann möglich, wenn den beteiligten Gemeinden wegen geänderter Bedingungen eine Bindung an diese Zweckvereinbarung nicht mehr zugemutet werden kann.
- (3) Wird die Zweckvereinbarung gekündigt, so haben die Beteiligten eine Auseinandersetzung anzustreben, die eine ordnungsgemäße Wasserversorgung des betroffenen Gebietes gewährleistet.

§ 4 Änderung der Zweckvereinbarung

Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sind unwirksam.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Vereinbarung wird – nach deren Genehmigung – am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Straubing-Bogen wirksam. Die beteiligten Gemeinden weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf die Veröffentlichung hin.

Haibach, 05.09.2011
Gemeinde Haibach

Rattiszell, 05.09.2011
Gemeinde Rattiszell

gez.
Alois Rainer
1. Bürgermeister

gez.
Manfred Reiner
1. Bürgermeister

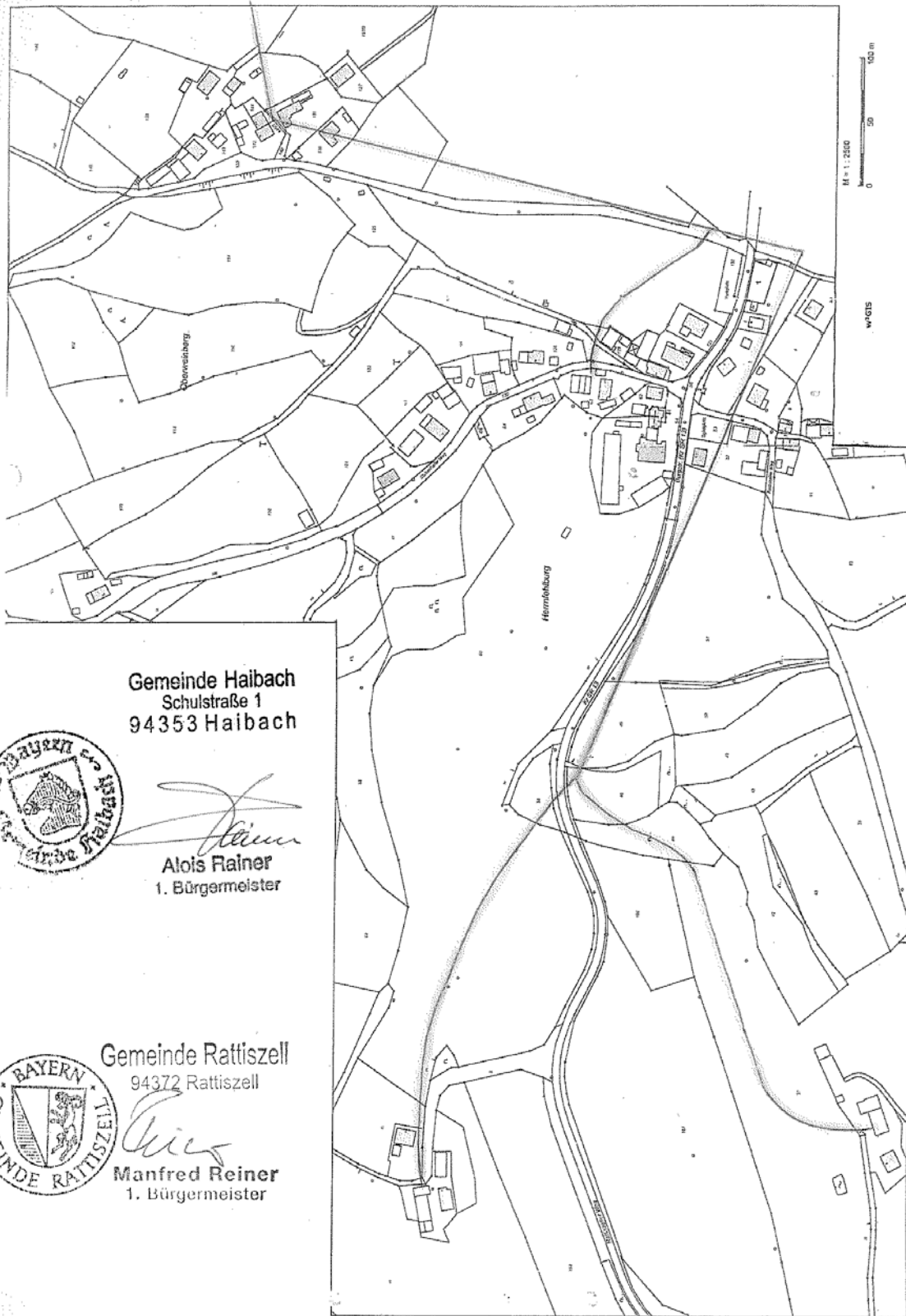
II. Genehmigung

Die von den Gemeinderäten Haibach und Rattiszell am 15.10.2009 bzw. am 11.08.2011 beschlossene Zweckvereinbarung zwischen den Gemeinden Haibach und Rattiszell zur Wasserversorgung der Ortsteile Herrnehlburg, Oberweinberg und Unterweinberg, Gemeinde Rattiszell, wird gem. Art. 12 Abs.2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) vom Landratsamt Straubing-Bogen als zuständiger Aufsichtsbehörde genehmigt.

Die Bekanntmachung im Amtsblatt Nr. 16 des Landkreises Straubing-Bogen vom 14.09.2011 wird aufgehoben.

Straubing, 26.09.2011
Landratsamt Straubing-Bogen

Ranker
Regierungsinspektor



Gemeinde Haibach
 Schulstraße 1
 94353 Haibach



Alois Fainer
 Alois Fainer
 1. Bürgermeister

Gemeinde Rattiszell
 94372 Rattiszell



Manfred Reiner
 Manfred Reiner
 1. Bürgermeister

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung UVPG);

**Ökologische Verbesserung des Hahnengrabens Fl.Nr. 1219/3 Gemarkung Parkstetten)
durch Uferabflachungen, Uferaufweitungen und –einengungen auf Fl.Nrn. 1888 und
1881/1 der Gemarkung Parkstetten durch die Gemeinde Parkstetten, Schulstraße 3, 94365
Parkstetten**

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist die gemäß § 3c UVPG i. V. m. § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und der Anlagen 1 und 2 UVPG vorgeschriebenen Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden. Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Straubing, 08.09.2011
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Buchner

MANÖVERMELDUNG

Manöver und andere Übungen der Bundeswehr und der Streitkräfte der Entsendestaaten (Bekanntmachung der Bayer. Staatskanzlei vom 11.07.1983, StAnz Beilage Nr. 30 vom 29.07.1983);

Manövermeldung im Landkreis Straubing-Bogen

Verband:

2./Panzerpionierbataillon 4, 94327 Bogen

Art und Name:

Sonstige Übung: 36-Stunden-Übung mit Orientierungsmarsch Tag/Nacht

Übungsraum:

Norden: A3, Süden: Donau, Osten: Gewässer Schwarzach, Siehe Karte im Anhang!

Zeit:

18.10.2011 – 19.10.2011

Voraussichtliche Ballungsräume:

Niederwinkling

Besonderheiten:

Nachmarsch zu Fuß mit eingeschränkter Beleuchtung, Verwendung von Darstellungsmunition

Der Bevölkerung wird nahegelegt, sich den Einrichtungen der übenden Truppen und von evtl. liegengebliebenen militärischen Sprengmitteln (Fundmunition und dgl.) fernzuhalten. Auf die Strafbarkeit des Auflesens von Sprengmitteln wird hingewiesen.

Wer Kampfmittel findet, hat dies unverzüglich der nächsten Polizeidienststelle anzuzeigen. Zuwiderhandlungen können nach § 18 des Gesetzes über die Kontrolle von Kriegswaffen als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Übungsschäden, welche die Bundeswehr allein verursacht hat bzw. die Stationierungskräfte allein oder gemeinsam mit der Bundeswehr verursacht haben oder deren Verursacher unbekannt ist, bei der zuständigen **Gemeinde** anzumelden sind, welche Meldung nach Formblatt direkt an die Standortverwaltung Bogen weiterleitet bzw. die Schäden bei der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben, Schadensregulierungsstelle des Bundes, Regionalbüro Süd, Krelingstr. 50, 90408 Nürnberg, anmeldet.

Die Gemeinden werden gebeten, für die ortsübliche Bekanntmachung zu sorgen sowie die Jagdausübungsberechtigten und die Bewohner abgelegener Gemeindeteile und Gehöfte von der Übung zu verständigen.

Einwendungen gegen diese Übung oder einschränkende Bedingungen sind dem Landratsamt Straubing-Bogen unverzüglich mitzuteilen.

Steinbauer

